

träge auf Ausnahmegenehmigung sind in 3facher Ausfertigung vom Gußbesteller über sein übergeordnetes Organ an den

VEB Kombinat — GISAG — Leipzig  
Außenstelle Magdeburg  
■ Kupfergutachterstelle und Gußberatung  
3024 Magdeburg, Hafenstr. 4

unter Verwendung der von dort beziehbaren Antragsformulare zu richten. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist die Information des Informationszentrums gemäß § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien beizufügen. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:

- eingehende technisch-ökonomische Begründung;
- Zeichnungsunterlagen;
- Angaben zu geforderten mechanischen Eigenschaften, zur geforderten Korrosionsbeständigkeit sowie zum geforderten Lagerlaufverhalten;
- Forderungen von Überwachungsorganen.

(2) Anträge, die nicht alle Angaben enthalten, werden nicht bearbeitet.

(3) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß bei Nichterteilung der Ausnahmegenehmigung für das betreffende Gußzeugnis aus Kupferlegierungen die materiell-technische Versorgung des Gußbestellers nicht beeinträchtigt wird.

(4) Über die Anträge auf Ausnahmegenehmigung ist durch die Gutachterstelle gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang des Antrages zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der Antragsteller unter Angabe der Gründe zu informieren.

(5) Die Gutachterstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Bereitstellung der Gußzeugnisse über die Kupferlegierung, das Herstellungsverfahren und den Gußhersteller zu entscheiden. Sie kann die Ausnahmegenehmigung befristet erteilen und mit Auflagen verbinden.

#### § 4

(1) Die Besteller von Gußzeugnissen aus Kupferlegierungen haben mit ihrer Bestellung gegenüber dem Gußhersteller zu erklären, daß der Einsatz gemäß § 2 dieser Anordnung zulässig ist, bzw. die erteilte Ausnahmegenehmigung vorzulegen.

(2) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung obliegt dem bilanzierenden Organ.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet für alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1981 über den Einsatz von Kupfergußlegierungen — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 11 S. 126) außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1984

Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Kersten

## Anordnung Nr. Pr. 423/2<sup>1</sup> über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern vom 2. Februar 1984

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 423 vom 16. August 1982 über die Industriepreise für Instandhaltungen und Nebenleistungen an Straßenfahrzeugen, Traktoren und deren Anhängern (Sonderdruck Nr. 1098 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Im § 1 Abs. 1 wird die Schlüsselnummer „aus 19 34 80 00 materielle Leistungen an Traktoren und deren Anhängern“ gestrichen.

#### § 2

(1) Der § 2 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 finden wie folgt Anwendung:

— Die Stundenverrechnungssätze der Ziff. 1 gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme für VE Kombinate und Betriebe sowie Betriebe der Landwirtschaft als Auftragnehmer oder Auftraggeber von Instandhaltungsleistungen an Nutzfahrzeugen.

— Die Stundenverrechnungssätze der Ziff. 2 gelten für alle Auftragnehmer und gegenüber allen Auftraggebern mit Ausnahme gegenüber

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbstständig Tätigen,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und GPG,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Auftraggebern finden die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 Ziff. 1 weiterhin Anwendung. Die Auftragnehmer, außer Auftragnehmer gemäß Abs. 5, haben die Differenz nach einer gesonderten Rechtsvorschrift<sup>1</sup> <sup>2</sup> mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(5) Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, die Instandhaltungsleistungen gemäß § 1 Abs. 1 für Auftraggeber ausführen, für die die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 Ziff. 2 gelten, berechnen gegenüber diesen Auftraggebern die Stundenverrechnungssätze der Anlage 3 Ziff. 2. Die Differenz, die sich für die obengenannten Auftragnehmer gegenüber den Stundenverrechnungssätzen der Anlage 3 Ziff. 1 ergibt, ist nach einer gesonderten Rechtsvorschrift<sup>2</sup> mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 6 bis 12.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 423/1 vom 15. Februar 1983 (GBl. I Nr. 5 S. 59)

<sup>2</sup> z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 30 S. 547), die Erste Durchführungbestimmung vom 1. Juli 1982 (GBl. I Nr. SO S. 550) sowie die Zweite Durchführungbestimmung vom 20. Mai 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 165).